

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Postzustellungsurkunde
Alois Korzilius Interbau
Hauptstr. 73-79
56235 Ransbach-Baumbach

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

06.10.2016

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2016/0143
Ga/DI
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
27.07.2016

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ralf Gargula
Ralf.Gargula@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2195
0261 120-2171

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG – Genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Anordnung

aufgrund von § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für die von Ihnen betriebene Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Gemarkung Baumbach nach vorheriger Anhörung Folgendes angeordnet:

1. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen im Abgas der Brennanlage (5 Einzelanlagen, drei Tunnelöfen und zwei Rollenöfen) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17%, nicht überschreiten:

1/6

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Quelle:

- Gemeinsamer Kamin Höhe 16,5m

Fluor-Reinigungsanlage mit drei angeschlossenen Tunnelöfen und einem Rollenofen

(TO I bis III und RO IV)

- Kamin Höhe 25m

Fluor-Reinigungsanlage mit einem angeschlossenen Rollenofen (RO III)

Stoffe:

1.1. Gesamtstaub

- im Normalbetrieb 20 mg/m³

- während der diskontinuierlichen Dosierung oder
diskontinuierlichen Umwälzung des Sorptionsmittels 40 mg/m³

1.2. Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, 5 mg/m³

1.3. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, 0,50 g/m³

1.4. Stickdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Schwefeldioxid 0,35 g/m³

Die Emissionswerte sind spätestens ab dem 14.10.2016 einzuhalten.

2. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfall-sichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Hinweis:

Die unter 1.1. bis 1.3. genannten Emissionsgrenzwerte sowie die unter 2. aufgeführte Messverpflichtung sind der Vollständigkeit halber aufgeführt. Hierfür bestehen bereits Festlegungen.

Begründung:

Sie betreiben am Standort Ransbach Baumbach, Hauptstraße 73-79 eine nach Ziffer 2.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit gültigen Fassung, Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse.

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI S. 511) konkretisiert.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Keramikindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat für Anlagen zum Brennen Keramischer Erzeugnisse eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vorgelegt.

Diese Vollzugsempfehlung, die den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen beschreibt, liegt dieser Anordnung zu Grunde.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung, lfd. Nr. 4.1.6

eine Gebühr in Höhe von	187,20 € erhoben.
Ferner sind Auslagen in Höhe von	3,45 € entstanden.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt	190,65 €
(in Worten: Einhundertneunzig Euro)	

mit dem Vermerk "**1480-111 11 – 2001/23 - Nr.: 2120/16** innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides **auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz bei der Bundesbank Koblenz,**
BIC: MARKDEF1570, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, zu überweisen.
Um genaue Angabe des o. a. Vermerks auf Ihrem Überweisungsauftrag wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, -Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an SGDNord@Poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ralf Gargula